



Allmandobstverkauf am 15.08.2018



me sind mit blauen bzw. roten Kreuzen gekennzeichnet. Die privaten Grundstücke werden wir dann in diese Liste mit aufnehmen.

Interessenten wollen sich bitte die Lose vorher ansehen. Es ist zu hoffen, dass sich auch in diesem Jahr Interessenten einfinden, damit das Obst geerntet wird. Bei Fragen zu einzelnen Losen wenden Sie sich bitte an Herrn Dekreon, Tel.: 9427-17.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die **Enzkreis-Streuobstwiesenbörse**. Über diese kostenlose Börse können Anbieter und Nachfrager von Obst und Obstgrundstücken zusammengeführt werden. Viele Familien sind dankbare Abnehmer für das angebotene Obst. Näheres erfahren Sie über die Internetseite des Enzkreises www.streuobstwiesenboerse.de.

Bitte machen Sie bei Bedarf von beiden Angeboten Gebrauch.

Allgemeiner Hinweis zu den Obstbäumen

Nachdem in diesem Jahr die Obstbäume voll hängen und somit mit einer reichen Obsternte gerechnet wird, sieht man auf den Obstwiesen schon jetzt immer wieder abgebrochene Äste.

An die **Obstwiesenbesitzer** geht daher die Bitte, **kontrollieren Sie Ihre Obstbäume**, damit nicht eine dauerhafte Schädigung der Bäume erfolgt.

Vertreter des Landwirtschaftsamtes vom Landratsamt Enzkreis empfehlen die weit austragenden Äste abzustützen oder aber die Äste im vorderen Drittel vorsichtig zu schütteln, um teilweise Obst abzuwerfen, da hier die Last am größten ist.

Wir bitten um Beachtung
Ihre Gemeindeverwaltung

Jedes Jahr findet in der Gemeinde Wimsheim eine Allmandobstversteigerung statt. Nachdem es 2017 durch einen Frosteinbruch nicht so viel Obst gegeben hat, hängen in diesem Jahr die Bäume voll. Die derzeitige Trockenheit macht zwar den Obstbäumen zu schaffen, aber es wird mit einer guten Ernte gerechnet. Damit das Obst geerntet und verwertet wird, möchte die Gemeinde Wimsheim den Grundstückseigentümern, die ihr **Obst nicht ernten können**, anbieten, diese Obstbäume im Rahmen der Allmandobstversteigerung ebenfalls mit zu versteigern. Der Erlös würde einem gemeinnützigen Zweck z.B. Kindergarten zur Verfügung gestellt.

Vorrangig geht es jedoch darum, dass das Obst nicht auf dem Boden verdirbt, sondern sinnvoll genutzt werden kann. Es bietet auch die Chance Wimsheimer Einwohnern, die nicht die Möglichkeit haben Obst zu ernten, an solches Obst zu gelangen, bevor es ungenutzt verdirbt.

Machen Sie daher regen Gebrauch von diesem Angebot. Falls Sie eine solche Obstwiese haben, die Sie nicht abernten können, wenden Sie sich bitte an Herrn Dekreon Tel. 942717 oder an Frau Husar 942716.

Auch nach der Allmandobstversteigerung können Sie uns noch Grundstücke melden, die Sie nicht abernten können. Wir werden diese dann an Interessenten weitervermitteln.

Am Mittwoch, **den 15. August 2018, um 18.30 Uhr**, findet dann im Sitzungssaal des Rathauses der Verkauf des Allmandobstes insgesamt statt.

Lose der Gemeinde gibt es am Mühlweg, Wiernsheimer Weg, Nähe Gartenhausgebiet, Judenforchen, Tannweg und auf verschiedenen Grundstücken der Gemarkung. Die Bäu-



Amtliche Bekanntmachungen



Datenschutzgrundverordnung

-Veröffentlichung von Jubilaren und standesamtlichen Nachrichten-

Seit dem 25. Mai 2018 gibt es die neue EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Es handelt sich dabei um eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten europaweit vereinheitlicht werden. Es soll gewährleistet werden, dass die Menschen in Europa die Hoheit über ihre personenbezogenen Daten behalten.

Derzeit sind die Auswirkungen auf Veröffentlichungen von Jubilaren und standesamtlichen Nachrichten (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) im Amtsblatt und der Tagespresse noch unklar. Da verschiedene Nachfragen an uns gerichtet wurden, müssen wir darauf hinweisen, dass leider **bis auf weiteres keine Jubilare und standesamtlichen Nachrichten in unserem Amtsblatt veröffentlicht werden können. Ebenso erfolgt, ebenfalls bis auf weiteres, keine Weitergabe dieser Daten an die überörtlich erscheinenden Tageszeitungen.**

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Sobald fest steht, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen wieder Veröffentlichungen von Jubilaren und standesamtlichen Nachrichten möglich sind, werden wir selbstverständlich im Amtsblatt darüber informieren.

Bürgermeisteramt

Die Gemeindekasse informiert

Steuertermine

Die Steuerpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, dass am **15. August**

folgende Raten zur Zahlung fällig werden:

Gewerbesteuer 2018	3. Rate
Grundsteuer A und B 2018	3. Rate

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Steuern müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Säumniszuschläge und Mahngebühren berechnet werden.

Neue Grundsteuerbescheide werden nur noch bei einer Änderung zugestellt, ansonsten ist der letzte erhaltene Grundsteuerbescheid gültig.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Abfall aktuell

Elektrogeräte-Entsorgung am Montag, 03. September 2018

Hinweise

Bitte Karte rechtzeitig absenden!

10 Tage vor dem Wunschtermin muss die Karte bei der Firma GSI mbH, Postfach 16 62, 75406 Mühlacker, sein. Geräte am Abholtag ab 07:00 Uhr bereitstellen.

- Kosten für Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte **10,00 EUR je Gerät**
- Kosten für Fernsehgeräte und Monitore **8,00 EUR je Gerät**

Die Gebühren werden, wie bisher bei der Kühlgeräteentsorgung, von der Gemeinde bei der Ausgabe der jeweiligen Marken erhoben. Sie können mit diesem Entsorgungsscheck auch mehrere Geräte an einem Termin abholen lassen. Diese Schecks werden nur gegen Barzahlung ausgehändigt.

Mit Abholung des Entsorgungsschecks wird Ihnen gleichzeitig eine **Gebührenmarke ausgehändigt**, die seitlich am Gerät angebracht werden muss. Die Entsorgungsfirma nimmt nur diejenigen Geräte mit, welche mit dieser Marke gekennzeichnet sind.

Die Schecks und Gebührenmarke erhalten Sie auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 11 – Frau Steiner.

Nächste Elektrogeräte-Entsorgung ist am

Montag, 01. Oktober 2018.

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	16.30 - 18.30 Uhr - vormittags geschlossen!
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Frühsprechstunde Bürgerbüro:

Jeden ersten Freitag im Monat ab **06:30 Uhr** geöffnet.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Einwohner, die oben genannten Öffnungszeiten einzuhalten.

Sollte es einmal vorkommen, dass Sie dringende Angelegenheiten nicht innerhalb der Öffnungszeiten erledigen können, besteht die Möglichkeit, telefonisch mit dem entsprechenden Sachbearbeiter einen individuellen Termin auszumachen.

Und so erreichen Sie den zuständigen Mitarbeiter:

Zentrale

Telefon	9427 – 0
Telefax	9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de	

Bürgermeister

Mario Weisbrich	9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de	

Vorzimmer

Martina Steiner	9427 – 10
martina.steiner@wimsheim.de	

Hauptamt

Reinhold Müller	9427 – 14
reinhold.mueller@wimsheim.de	

Standesamt

Karin Lux	9427 – 12
karin.lux@wimsheim.de	

Fortsetzung Seite 5



Ihre Meinung ist gefragt

Bitte nehmen Sie sich kurz Zeit und füllen Sie diesen Fragebogen bis zum 30.09.2018 aus und werfen ihn in den Briefkasten des Rathauses.

1. Wie sind Sie zum ersten Mal auf die Bücherei Wimsheim aufmerksam geworden?

- Freunde
- Mund-zu-Mund-Propaganda
- Internet, Homepage Bücherei
- Kindergarten, Schule
- Gemeindeblatt

2. a) Was leihen Sie in unserer Bücherei alles aus?

Kinderbücher

- Sachbücher
- Bilderbücher
- Lesebücher
- CD für Kinder
- CD Für Erwachsene
- Sachbücher
- Gartenbücher
- Romane
- Krimi
- Biografien
- Reiseführer

Bastelbücher

- Nähen
 - Werken
 - Malen
- #### Zeitschriften
- Mode
 - Wissen
 - Garten
 - kochen
 - Thriller
 - Kochbücher

b) Was würden Sie gerne noch zusätzlich ausleihen? Brettspiele Filme _____**3. Aktuell sind die Öffnungszeiten der Bücherei wie folgt:**

Dienstags 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwochs 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitags 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Entspricht dies noch Ihren Wünschen?

Wenn nein, kreuzen Sie max. 4 Alternativen an.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Öffnungszeiten
					10-12 Uhr
					15-17 Uhr
					18-20 Uhr

4. Gibt es sonst noch Anregungen/Änderungswünsche ?

 Ich bin Erwachsener Ich bin Jugendlicher Wir sind eine Familie

Vielen Dank Ihr Bücherei Team !

Stefanie Fleck & Stephanie Huschka

www.buecherei@wimsheim.de

Fortsetzung von Seite 2

Einwohnermeldeamt Monika Bossert monika.bossert@wimsheim.de	9427 – 13
Kämmerei Anton Dekreon anton.dekreon@wimsheim.de	9427 – 17
Kasse / Kämmerei Sophie Husar sophie.husar@wimsheim.de	9427 – 16
Steueramt Yvonne Wolfinger yvonne.wolfinger@wimsheim.de	9427 - 11
Auszubildende Laura Budach laura.budach@wimsheim.de	9427 - 23
Zweckverband Bauhof Heckengäu Bauhofleiter Herr Stefan Lipps info@zvbh.de	903 - 194
Wasserversorgung - Notfallnummer (Weiterleitung auf Mobilfunk)	903 - 95 17
Ortsbücherei Wimsheim Leitung Frau Stefanie Fleck buecherei@wimsheim.de	9427 - 29
Kindergarten und Kinderkrippe Wimsheim Leitung Frau Esther Selbonne kindergarten@wimsheim.de esther.selbonne@wimsheim.de	4 17 73
Landratsamt Enzkreis Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim Telefax landratsamt@enzkreis.de	07231 / 308-0 07231 / 308-9417
Allgemeine Sprechzeiten LRA Montag 08:00 bis 12:30 Uhr Dienstag 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 08:00 bis 14:00 Uhr Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr	

Termine auch nach Vereinbarung

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim



Termine:

Freitag, 17.08.18
Kinderferientag.
Aufbau ab **14:00 Uhr**

Enzkreis
Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Erfolgreich abgeschlossenes Pilotprojekt des Enzkreises mit Sternenfels und Wimsheim: Bebauungspläne künftig online verfügbar – Projekt soll europäische Richtlinie umsetzen

ENZKREIS. Bis Dezember 2020 will die EU umfangreiche Geodaten für jedermann verfügbar machen, darunter die Bauleitpläne der

Gemeinden. Universitäten und Verwaltungen sollen dann ebenso wie Firmen und die Bürger diese Informationen durchsuchen und herunterladen können. „Um dieses Ziel zu erreichen, sind auch im Enzkreis aufwändige Vorarbeiten erforderlich, die wir jetzt für unsere beiden Pilotgemeinden Sternenfels und Wimsheim erfolgreich abgeschlossen haben“, erläutert die zuständige Dezernentin Dr. Hilde Neidhardt.

Unter dem Arbeitstitel „Enzkreis – kompetent und bürgernah... auch digital“ arbeitet der Enzkreis derzeit an einer Digitalisierungsstrategie. Schon jetzt sind eine Reihe von Bausteinen im Werden. Ein Themenfeld ist die Bereitstellung von Geodaten auf der Basis der bereits 2007 beschlossenen europäischen Richtlinie „INSPIRE“ (INfrastructur for SPatial InfoRMation in Europe).

„Mit unserem gemeinsamen Geodateninformationssystem im Enzkreis waren wir bisher schon gut aufgestellt, aber durch die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt konnten wir jetzt auch die zukünftige europaweite Datenbereitstellung unserer Bebauungspläne erledigen“, freut sich Wimsheims Bürgermeister Mario Weisbrich. Und sein Sternenfelser Kollege Werner Weber ergänzt: „Damit sind wir in der Lage, die Anforderungen der Öffentlichkeit an Transparenz und europaweite Verfügbarkeit unserer Bebauungspläne zu erfüllen und damit auch der Wirtschaft und jedem Interessenten die vollständigen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Um die Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie im gesamten Kreis fristgerecht umsetzen zu können, erfasste das Geozentrum des Enzkreises gemeinsam mit Wimsheim und Sternenfels und dem baden-württembergischen IT-Dienstleister ITEOS in den vergangenen Monaten die Bebauungspläne der beiden Gemeinden. „Bislang liegen diese für Bauherren, Investoren und Planer extrem wichtigen Pläne meist nur in Papierform vor. Die ältesten, sogenannte Straßenfluchtenpläne, sind bereits in den 1950er Jahren entstanden“, beschreibt Dezernentin Neidhardt den Ist-Stand.

Nach Sichtung und Priorisierung wählten die Mitarbeiter der Gemeinden gemeinsam mit den Geodaten-Experten des Landratsamts, Gerd Laupp und Markus Granget, für das Pilotprojekt in Sternenfels 58 und in Wimsheim 97 Bebauungspläne für die Darstellung in INSPIRE aus. Beim Vermessungsamt wurden die Daten aufbereitet, von ITEOS auf Plausibilität geprüft und in ein INSPIRE-taugliches Datenmodell umgewandelt.

Voraussichtlich im kommenden Jahr können die Bebauungspläne im Portal www.geoportal-bw.de eingesehen und abgerufen werden. „Schon heute aber liefert das BürgerGIS (www.enzkreis-buergergis.de) wesentliche Informationen über die Enzkreis-Gemeinden“, betont Neidhardt. (enz)



Inspire Grafik Beispiel/2018: Ab 2020 sollen Bebauungspläne online abrufbar sein (oben) – bislang liegen sie oft nur in Papierform vor (unten links und rechts). Wie die Umsetzung gehen kann, hat der Enzkreis mit den Gemeinden Sternenfels und Wimsheim in einem Pilotprojekt erprobt. (enz)

Große Borkenkäfergefahr durch Trockenheit und Hitze: Forstamt fordert Waldbesitzer zu raschen Maßnahmen auf

ENZKREIS. Der außergewöhnlich trockene und heiße Sommer macht den Wäldern im Enzkreis zu schaffen: Zum einen ist die Gefahr von Waldbränden hoch, zum anderen die Gefährdung durch den Borkenkäfer. Dieser Schädling kann sich derzeit massenhaft vermehren und ganzen Waldbeständen den Garaus machen.

Borkenkäfer befallen vor allem Fichten und legen in der Rinde ihre Brut an. Normalerweise kann der Baum durch die Absonderung von Harz die Insekten abwehren. Ist er aber – wie in diesem Sommer – durch Trockenheit geschwächt, können ihm auch relativ wenige Käfer gefährlich werden. Brutherde dienen bei entsprechender Witterung (trocken, heiß und windstill) als Ausgangspunkt für eine Massenvermehrung.

Dass ein Baum befallen ist, erkennt man als erstes am Austritt von braunem Bohrmehl; unter der Rinde finden sich die typischen Brutbilder. Danach beginnen sich die Fichtenkronen von unten her zu verfärben. Durch den Reifungsfraß löst sich die Rinde und die Käfer fliegen aus auf der Suche nach einem gesunden Baum zur erneuten Brutanlage. Bei Massenvermehrungen können Fichtenbestände flächig absterben.

Um eine großflächige Ausbreitung zu verhindern, muss der Borkenkäfer-Befall deshalb frühzeitig erkannt werden. „Befallene Bäume müssen dann rasch aus dem Wald entfernt werden“, sagt Andreas Roth, stellvertretender Leiter des Forstamts. Das rechtzeitige Fällen allein sei jedoch nicht ausreichend: „Auch gefällte Stämme werden von den Käfern zur Eiablage und Brut genutzt. Deshalb darf das Holz auf keinen Fall so lange im Wald bleiben, bis sich die Borkenkäfer fertig entwickelt haben und ausschlüpfen.“ Helfen könne einzig eine zeitnahe Holzabfuhr, die Entrindung oder eine Spritzung der Polter. „Alle Waldbesitzer sind nach dem Landeswaldgesetz dazu verpflichtet, die Ausbreitung des Schädlings einzudämmen“, betont Roth und kündigt an, dass das Forstamt Schutzmaßnahmen ergreifen könne, die dem betroffenen Waldbesitzer dann in Rechnung gestellt würden. (enz)



Revierleiter Benedikt Trefzer prüft den Käferbefall an gefällten Fichten. (enz)

Im August: Gründung einer Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit Depressionen

ENZKREIS/PFORZHEIM. „Zusammen ist man weniger allein“ lautet das Leitmotiv einer Selbsthilfegruppe, die im August gegründet werden soll. Sie richtet sich an Angehörige von Menschen mit Depressionen. Das erste Treffen wird am 15. August um 18 Uhr in Pforzheim stattfinden. Alle Teilnehmenden dürfen sich auf absolute Verschwiegenheit und Anonymität verlassen.

„Wir sind diejenigen, die daneben stehen, wenn der Mensch, den wir lieben, an seiner Krankheit leidet“, beschreibt die Initiatorin der Gruppe ihre eigene Situation. „Wir sind diejenigen, die aufbauen, aushalten, motivieren, versorgen, vorleben.“ Doch je länger dieser Zustand andauere, desto drängender stelle man sich die Frage danach, wo man selbst bleibe.

Die Selbsthilfegruppe wird einerseits zum Thema haben, wie sich mehr Sicherheit im täglichen Umgang mit depressiven Menschen erreichen lässt. Auf der anderen Seite dient der regelmäßige Erfahrungsaustausch dem Auftanken von Mut und einem Kraftschöpfen durch verständnisvolle Gleichgesinnte.

Nähere Informationen, insbesondere über den Treffpunkt, gibt es bei KISS, der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/ Selbsthilfegruppen, unter Tel. 07231 308-9743 oder per E-Mail an kiss@enzkreis.de. (enz)

Nachhaltiger Enzkreis: Neuer Agenda-2030-Manager nimmt Arbeit auf

ENZKREIS. „Nachhaltigkeit“ – dieses Modewort, das man ständig hört: ist es nichts weiter als eine Marketingstrategie internationaler Unternehmen, ist es eine Ökobewegung 2.0 oder ist es mehr? „Es ist viel mehr“, meint Jannis Hoek, der neue Verantwortliche für die Agenda 2030 im Landratsamt Enzkreis: „Nachhaltigkeit ist eine globale Verantwortung, die jeden Menschen betrifft, vor und hinter der eigenen Haustür, am Arbeitsplatz, in der Freizeit; jeder von uns trägt Verantwortung für diese eine Welt.“

Aus diesem Grund haben die Vereinten Nationen (UN) im September 2015 einen verbindlichen Zielkatalog für alle Mitgliedsstaaten verabschiedet, dessen Herzstück die 17 global greifenden Ziele (Sustainable Development Goals, kurz: SDG) bilden. „Diese Entwicklungsziele sollen nun im Enzkreis und seinen Gemeinden konkretisiert und mit Leben erfüllt werden“, erläutert der 33-jährige Diplom-Geograph Hoek: „Zu den 17 Zielen gehören 169 Unterziele, die alle Bereiche des Lebens betreffen, darunter nachhaltiger Konsum, Gesundheit und Wohlergehen, Geschlechtergerechtigkeit, bezahlbare und saubere Energie.“

Städte, Gemeinden und Kreise seien zentrale Akteure für eine nachhaltige Entwicklung. So sei aktuell beispielsweise das Ziel 11 („Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“) eine besondere Herausforderung für die kommenden Jahre. „Dazu gehört für uns unter anderem, Zugang zu bezahlbarem Wohnraum zu schaffen und Umweltbelastungen in den Städten und Gemeinden zu senken“, umreißt Hoek die Aufgabe. Weitere zentrale Themen in Deutschland seien Abfallvermeidung und Wertstoffrecycling, das Vermindern von CO₂-Emissionen, der Ausbau erneuerbarer Energiequellen und die Steigerung der Energieeffizienz. Bereits im Juli vergangenen Jahres bekannte sich der Kreistag einstimmig zu den Zielen der Agenda 2030. Nach diesem Startschuss wurde im Landratsamt bei der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung eine Koordinierungsstelle für die Umsetzung der ambitionierten Ziele geschaffen. Die zunächst auf die Dauer von zwei Jahren befristete Stelle wird durch die Engagement Global gGmbH im Rahmen des Programms „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt“ mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert.

Den ersten Meilenstein auf dem Weg in eine nachhaltige Entwicklung im Enzkreis bildet die Fortschreibung des Enzkreis-Leitbildes. Aus diesem neuen Leitbild geht der strategische Handlungsrahmen für die zukünftige Entwicklung im Enzkreis und den Städten und Gemeinden hervor, ebenso wie für die Arbeit in der Kreisverwaltung. Auf dessen Basis wiederum soll eine Nachhaltigkeits-Strategie entwickelt werden.

Weitere Informationen zu den Zielen der Agenda 2030 und deren Inhalten gibt es im Internet unter <https://17ziele.de/> und unter www.enzkreis.de.

(enz)

„Energiespartag + Wärmepumpentag“

15. September 2018, 10 – 16 Uhr

mit Verleihung des Solar- und Energiepreises

Am Samstag, den 15. September finden im Rahmen der **Energie-wendtage Baden-Württemberg** wieder gemeinsam der jährliche **„Energie-Spar-Tag“** und der **„Wärmepumpentag“** statt. Das Energie- und Bauberatungszentrum (ebz), Am Mühlkanal 16 in Pforzheim hat an diesem Tag von **10 - 16 Uhr** für **individuelle, kostenlose Beratungen** geöffnet.

Im Mittelpunkt steht die Frage nach der richtigen Wärmepumpe für die eigenen vier Wände. Schwerpunktthema sind zudem die neuen Techniken im Bereich der **Energieerzeugung und -speicherung** sowie die Frage nach der effizienten Nutzung **erneuerbarer Energien**. Für Fragen zu Themen wie **Dach- und Fassadendämmung**, moderne **Energiesparfenster**, verschiedene **Heizsysteme** oder **kontrollierter Wohnraumbelüftung** stehen den ganzen Tag über **kompetente Fachberater** zur Verfügung. Informationsstände wird es zudem auf dem Außengelände des ebz geben.

Programm/Vorträge:

11.00 Uhr Verleihung des **Solar- und Energiepreises 2018**

12.30 Uhr Vortrag: **"Innendämmung bei Bestandsgebäuden – aber bitte richtig!"**

So dämmen Sie ihre eigenen vier Wände und sparen Energiekosten

Referent: *Thomas Hör, Fa. Sto*

14.30 Uhr Vortrag: **„Planung und Aufstellung von Wärmepumpen“ Arten von Wärmepumpen – Einsatzmöglichkeiten und -grenzen**

Referent: *Wolfgang Liebel, Fa. NIBE*

Ort: ebz – Am Mühlkanal 16 in Pforzheim im Gewerbegebiet Brötzinger Tal neben SWP Hauptverwaltungsgebäude; www.ebz-pforzheim.de

Der Eintritt ist frei. Kostenlose Parkmöglichkeiten auf dem Mitarbeiterparkplatz der Stadtwerke Pforzheim.

Mitteilungen von Ämtern

Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung
- Flurneueordnungsbehörden -

**Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) Vorläufige Anordnung Nr. 4 vom 01.08.2018**

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der BAB A 8 wird vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung in Karlsruhe, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe (im Folgenden RP) vom 19.06.2018 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Pforzheim (A 8-Enztalquerung) folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2018

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten 1 bis 4 vom 01.08.2018 in grün (vorübergehend) bzw. in braun (dauerhaft) farbig gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland als Unternehmensträgerin, vertreten durch das RP, wird ab 01.10.2018 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Die in den unter 1.1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten vorübergehend entzogenen Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zugewiesen. Der Zeitpunkt der Wiederzuweisung wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

1.4 Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Das RP hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu sind die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

- Wegfallende Zäune oder sonstige Abgrenzungen sind vom RP durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bauzäune an der Grenze der Inanspruchnahme zu ersetzen. Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen in Betrieb zu halten oder zu ersetzen.

- Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen sind vom RP vor deren Rückgabe an die Bewirtschafter durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen.

- Das RP hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.

- Das RP hat die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und erforderliche Ausnahmegenehmigungen selbst einzuholen.

1.5 Die in den unter 1.1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

2. Festsetzung der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

2.1 Wesentliche Grundstücksbestandteile

Wesentliche Grundstücksbestandteile (Bauwerke, Bäume usw.), die auf den unter 1.1 genannten Flächen entfernt werden müssen, wurden zur Beweissicherung aufgenommen. Sie sind im „Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile“ mit ihrem Wert nachgewiesen. Das Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

Diese Werte werden hiermit als Geldentschädigung auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG in voller Höhe endgültig festgesetzt.

2.2 Aufwuchsentschädigung

Für die unter Nr. 1.1 bezeichneten Flächen wird auf Antrag in den Fällen, in denen bereits vor dem Besitzentzug angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen das „Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen“ bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, Stand 13. Aufl. 2016 benutzt oder der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Antrag auf Aufwuchsentschädigung ist bis spätestens 01.10.2018 an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.3 Nutzungsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1.1) wird - außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 2.2) gezahlt wird - jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 24.11.2011 (GABl. S. 585).

Als durchschnittlicher Deckungsbeitrag wird für Acker und Grünland 7,80 €/Ar und Jahr festgesetzt. Bei nicht bewirtschafteten, aber bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins in Höhe von 1,80 €/Ar und Jahr festgesetzt. Die Höhe der sich danach für das einzelne Grundstück ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung besteht oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden. Dies ist mit Begründung bei der Gemeinsamen Dienststelle zu beantragen.

2.4 Berechtigte:

Die Entschädigung nach Ziffer 2.1 erhalten die Grundstückseigentümer, anderweitige Berechtigungen sind bis 31.10.2018 nachzuweisen.

Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung nach Ziffer 2.2 und 2.3 erhalten:

- a) die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften oder
- b) die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung nach Nr. 1 und gegen die Festsetzungen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), eingelegt werden.

Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe dieser vorläufigen Anordnung.

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Nr. 2.1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis einzureichen. Der Antrag muss die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet, und soll einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

4. Begründung

Zu Nr.1:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 08.06.2016 die Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) nach § 87 FlurbG angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar. Das für die Maßnahme erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „Sechstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe-Stuttgart zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Süd und der Anschlussstelle Pforzheim Nord (Enztalquerung)“ wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.11.2014 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit des Ausbaus der A 8 ergibt sich aus den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält den Ausbau der Trasse der A 8, die Festlegung von Ausgleichsflächen sowie andere im Zusammenhang mit dem Bau erforderliche Maßnahmen. Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich. Vor dem eigentlichen Trassenbau sind Vorarbeiten erforderlich. Um wie geplant mit dem Trassenbau der A 8 im Jahr 2019 beginnen zu können, müssen vorher die erforderlichen Flächen gerodet sein. Dies erfordert den Beginn dieser Arbeiten ab dem 1. Oktober 2018, da die Rodungsarbeiten aus naturschutzrechtlichen Gründen bis zum 28.02.2019 abgeschlossen sein müssen. Eine Verzögerung dieser Arbeiten hätte auch eine Verzögerung der Fertigstellung der A 8 zur Folge. Diese Anordnung dient daher dem schnellstmöglichen Ausbau der A 8 im öffentlichen Interesse.

Zu Nr. 2:

Die Geldentschädigungen für die wesentlichen Bestandteile werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten schnellstmöglich auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden.

Die Grundsätze für die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie schnellstmöglich auch der Höhe nach festsetzen zu können. Als Entschädigungsgrundsätze für Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen wurden Regelwerke zugrunde gelegt, die eine angemessene Entschädigungshöhe ermöglichen.

Die Grundsätze hierfür hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg am 09.07.1987 (GABl. S. 801) erlassen.

Für widerrechtlich vorhandene Anlagen innerhalb eines 40 m-Streifen parallel zur bestehenden Autobahn (§ 9 FStrg - Bundesfernstraßengesetz) kann keine Entschädigung verlangt werden.

5. Hinweise

Die Besitzregelungskarten (siehe Nr. 1.1), das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (Nr. 2.1) sowie das Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (Nr. 2.2) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus. Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben am 23.08.2018 im Rathaus in Eutingen von 14.00 bis 18.00 Uhr Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4110) eingesehen werden.

Die nach Nr. 2.1 bis 2.3. jeweils zu zahlenden Geldbeträge werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie ggf. gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen (§ 88 Nr. 6 FlurbG). Zur Auszahlung ist die vorherige Mitteilung einer Kontoverbindung Voraussetzung.

Karlsruhe, den 01.08.2018

gez. Rayling
(Leitender Ingenieur)

DS

Aus dem Landesamt



Ortsbücherei



Für die Urlaubszeit sind wieder neue Bücher eingetroffen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Unsere Öffnungszeiten
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr
mittwochs 15.00 - 17.00 Uhr
freitags 18.00 - 19.00 Uhr

Vom 17. August 2018 bis 07. September 2018 ist die Bücherei geschlossen!

Kirchgasse 5
(Altes Schulhaus)
buecherei@wimsheim.de
Tel.: 0744-942729

Stefanie Fleck &
Stefanie Huschka

Notdienste



116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim

Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: **von 19 Uhr bis 24 Uhr**

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr

Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim,

Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 Uhr bis 24 Uhr

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806/072311

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818

Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816

Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim **07231**

Samstag, 11. August 2018

Hebel-Apotheke, Pforzheim, Simmlerstraße 4, **Tel. 31 66 99**

Kirnbach-Apotheke, **Niefern**-Öschelbronn, Hauptstraße 36,

Tel. 07233 / 9 7 1 15

Sonntag, 12. August 2018

Apotheke am Markt, Pforzheim, Westliche 350 (Brötzingen Fußgängerzone), **Tel. 45 13 83**

Neue Apotheke, Pforzheim (Eutingen), Hauptstraße 111,

Tel. 5 87 17 78

Hohenzollern-Apotheke, Pforzheim, Hohenzollernstraße 29,

Tel. 3 44 05

Soziales

Diakonie- und Sozialstation

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag

9.00 - 12.00 Uhr

71299 Wimsheim, Rathausstr. 2, Tel. 07044 8686, Fax 07044 8174

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.

Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten.

Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich

und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen

Kanzlerstraße 2-6

75175 Pforzheim

Tel.: 07231 969 8900

Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

Haus Heckengäu Heimsheim



Rollatorentaining mit dem Sozialen Netzwerk Mönshheim

Wenn das Thermometer über 30 Grad anzeigt, gibt es in Mönshheim zwei angenehme Orte zum Kühlen, das sind das Freibad und die Alte Kelter. Sechs Bewohner des HHG waren 25. Juli in der Alten Kelter in Mönshheim angemeldet, nicht nur um die angenehmen Temperaturen zu genießen, sondern um ein Rollatorentaining zu absolvieren. Herr Nees und Herr Schömberg von der Polizei Referat Prävention gaben, unterstützt durch Fotos, viele hilfreiche Tipps rund um den Rollator.

Fachkundig unterstützt wurden sie von Herrn Nebel vom Sanitäts-haus Keller, der verschiedene Rollatoren vorstellte.

Zum Abschluss kam noch ein praktischer Teil, geübt wurde an einem Bordstein das sichere Abkippen und das Befahren auf unterschiedlichen Bodenmaterialien.

Trotz des wichtigen Themas verstanden es die Polizisten das Thema mit Humor den Gästen nahe zu bringen, und alle Anwesenden haben viel gelernt. *Heike Noack*

Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/ 53 91-0